

für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse im konkreten Ermittlungsverfahren hat. Dabei können Beweismittel, die für die Erkenntnisgewinnung im Ermittlungsverfahren von großem Wert sind, für die Erkenntnisgewinnung und insbesondere für den Nachweis der Wahrheit in der gerichtlichen Hauptverhandlung von geringem Wert sein. Das ist deshalb der Fall, weil bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung weitaus bessere Beweismittel zur Verfügung stehen können. Es kommt bei der Beweisführung in der Hauptverhandlung und der Dokumentation dieser Beweisführung im Urteil nicht auf die Quantität der Beweismittel, sondern auf ihre Qualität an, d. h. darauf, welchen Wert sie für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse und den Nachweis ihres Wahrheitswerts besitzen.

So kann z. B. die Aussage eines mittelbaren Zeugen für die Erkenntnisgewinnung im Ermittlungsverfahren von großem Wert gewesen sein, weil sie dem Kriminalisten einen Hinweis auf den möglichen Täter und weitere unmittelbare Zeugen gab. In der Hauptverhandlung ist sie jedoch so gut wie wertlos, wenn mittlerweile ausreichend unmittelbare Zeugen zur Verfügung stehen. Es wäre hier möglicherweise sogar ineffektiv und hieße unnötigen Aufwand betreiben, den mittelbaren Zeugen in die Hauptverhandlung zu laden und zu vernehmen. Es gilt deshalb, im Prozeß der Würdigung der Beweismittel genau zu bestimmen, welche Beweismittel erforderlich sind, um den Beweis zu führen.

Gleichzeitig muß jedes Beweismittel dahingehend bewertet werden, ob es den prozessualen Vorschriften entspricht und deshalb für die Beweisführung verwendet werden kann. Zur Würdigung der Beweismittel gehört weiterhin die Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Zeugen, die richtige Einordnung der Gutachten und Beweisgegenstände sowie der Aufzeichnungen usw. So wird aufgrund der Würdigung der Beweismittel auf dem jeweils erreichten Stand des Strafverfahrens der konkrete Beweiswert der einzelnen Beweismittel im konkreten Strafverfahren bestimmt.

Die Würdigung der Beweismittel ist damit Voraussetzung für viele andere Handlungen, die Bestandteil des Beweisführungsprozesses im Strafverfahren sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Prozeß der Würdigung der Beweismittel insgesamt eine Bewertung der Beweismittel nach dem Kriterium ist, inwieweit diese für die Beweisführung über die Straftat und ihre Umstände geeignet sind.

Die abschließende Würdigung durch das Gericht stellt dabei gleichzeitig eine Entscheidung darüber dar,

- welcher Wert dem Beweismittel für die Beweisführung beigemessen wird;
- ob es zum Nachweis der Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse herangezogen werden soll;
- ob es den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Der Prozeß der Würdigung des geführten Beweises geht der juristischen Qualifizierung der Handlung und der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit unmittelbar voraus. Er stellt faktisch den abschließenden geistigen Prozeß in jeder Stufe der Beweisführung zu jeder neuen Erkenntnis und dem zu ihr geführten Beweis dar und besteht im wesentlichen in dem geistigen Prozeß des Kriminalisten (z. B. beim Erarbeitendes Schlußberichts), des Staatsanwalts (bei der Erarbeitung der Anklage) und des Gerichts (bei der Urteilsfindung), in dem sie sich mit dem vorliegenden